

Vergütungsvereinbarung

zwischen der

der **VINQO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Bornberg 94, 42109 Wuppertal

- nachfolgend Anwalt genannt -

und

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

wegen:

1. Stundensatz, Erstattung, Anrechnung

a) Für die anwaltliche Tätigkeit in der Angelegenheit sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, gerichtlicher oder nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren

aa) für anwaltliche Leistungen ein Stundenhonorar in Höhe von 350,00 € zzgl. 19% Mehrwertsteuer (nachfolgend Stunden)

bb) für nicht-anwaltliche Leistungen (z.B. durch Wissenschaftliche Mitarbeitende) ein Stundenhonorar in Höhe von 150,00 EUR zzgl. 19% Mehrwertsteuer

vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde).

b) Die Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, der sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers bemisst.

Die hier vereinbarten Honorare übersteigen die gesetzlichen Gebühren. Als Mindesthonorar sind die gesetzlichen Gebühren vereinbart. Eine Anrechnung von Gebühren findet nicht statt.

c) Insofern wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die nach dieser Vergütungsvereinbarung vereinbarten Gebühren sind unabhängig von einem etwaigen Erstattungsanspruch gegen einen Gegner, eine Rechtsschutzversicherung oder Dritte geschuldet.

d) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine genaue Schätzung des Zeitaufwands schwerlich möglich ist, da Aufwand und Umfang der Mandatsführung maßgeblich auch von der gegnerischen wie gerichtlichen Prozessführung abhängen. Überschreitet der Aufwand die nachfolgend festgelegte Obergrenze, wird der Anwalt den Auftraggeber bereits dann unterrichten, wenn er erkennt, dass der geschätzte Zeitaufwand überschritten wird.

- **Mindestaufwand:** _____ Stunden (u.a. für die Prüfung der Unterlagen, Recherche zur Sach- und Rechtslage, Erstellung, iterative Abstimmung und Einreichung von Schriftsätzen, mandatsinterne, begleitende Korrespondenz etc.).

- **Obergrenze** bis zur Unterrichtung: Mindestaufwand zzgl. _____ Stunden (z.B. für Prüfung der Einwände, ggfs. juristische Recherche, Konferenzen zur Strategie und Prozessführung, Prüfung und Berücksichtigung gerichtlicher Hinweise, ggfs. Prüfung und Erwidern von Vergleichsvorschlägen, ggfs. Führung und Rückabstimmung von Vergleichsverhandlungen, Vorbereitung, Wahrnehmung und Nachbereitung des Gerichtstermins bzw. der Gerichtstermine).

2. Auslagen

a) Anstelle der Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG tritt eine Pauschale in Höhe von 5 % der nach Ziff. 1 berechneten Gebühren für die Stunden, mindestens aber 50,00 €.

b) Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu erstatten. Reisekosten werden mit dem PKW in Höhe von 0,70 € pro Kilometer erstattet, im Übrigen nach den konkret entstandenen Auslagen.

c) Reisezeit wird mit 50% Arbeitszeit berechnet.

d) Bei Bahnfahrten gilt § 5 Abs. 1 JVEG entsprechend.

e) Kosten für Fotokopien werden in Höhe von 0,50 € je Seite erstattet.

3. Abrechnung

- a) Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese beträgt zurzeit 19%.
- b) Der Anwalt ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen. Bei länger andauernden Angelegenheiten hat der Auftraggeber einen Anspruch auf monatliche Kostenrechnungen; der Anwalt kann seinerseits monatlich abrechnen.
- c) Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, geltend ergänzend die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie die Allgemeine Mandatsbedingungen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Auftraggeber

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Anwalt